



**Reglement über die
Gemeinschaftsantennenanlage (GAG)
der Politischen Gemeinde Grabs**



Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage (GAG)

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 21 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs (GsGS 11.2) und Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p><u>Art. 1</u></p> <p>Die Gemeinde Grabs errichtet, betreibt und unterhält eine in ihrem Eigentum stehende kabelgebundene Antennen- und Verteilnetzanlage (im folgenden "Anlage" genannt). Sie dient der Vermittlung</p> <ul style="list-style-type: none">- eines guten Radio- und Fernsehempfanges;- eines Breitbandzuganges zum Internet;- der Internet-Telefonie; <p>sowie dem Schutze des Orts- und Landschaftsbildes.</p>
Obliegenheiten der Gemeinde	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Der Bau, der Betrieb, der Unterhalt und die Verwaltung der öffentlichen Anlage obliegen der Gemeinde.</p> <p>Bei der Anlage handelt es sich um einen Gemeindebetrieb mit unselbständiger Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Das Netz ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzulegen.</p>
Anlage	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Die gemeindeeigene Anlage umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Haupteinrichtungen und Verstärker;b) die Verteil- und Hauszuleitungen bis und mit Hausanschluss und Verteilverstärker.
Abgrenzung	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Hausinstallationen sind Sache des Grundeigentümers (vgl. Art. 17).</p> <p>Private Empfangs-Antennenanlagen dürfen nicht mit dem gemeindeeigenen Netz gekoppelt werden.</p> <p>Der Betrieb privater Anlagen zur Verstärkung der von der Gemeinde angelieferten Signale ist untersagt.</p>

Art. 5

Programmangebot

Unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten (z.B. Bandbreite) werden mit der Anlage alle jeweils erhältlichen Fernseh- und Radio-Programme beschafft und verteilt. Über das Umschalten der einzelnen Programme entscheidet der Provider.

Art. 6

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich wird vom Gemeinderat festgelegt (Anlageperimeter).

Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 2 und 3.

II. Organisation

Art. 7

Aufsicht

Die Anlage steht unter Aufsicht des Gemeinderates, der die technische und administrative Leitung der Kommission Betrieb Elektrizitätswerk (EWG) überträgt.

Art. 8

Weitere Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat

- bestimmt Lage, Reihenfolge und Art der Ausführung des Netzes;
- beschliesst die Reduktion oder Erweiterung der zu übertragenden Programme;
- vergibt Aufträge;
- erlässt einen Gebührentarif.

Gesuche für eine abweichende Linienführung können berücksichtigt werden, wenn diese technisch möglich ist und der Gesuchsteller sich zur Übernahme der Mehrkosten bereit erklärt.

Art. 9

Kommission Betrieb Elektrizitätswerk

Die Kommission Betrieb Elektrizitätswerk

- nimmt die administrative Leitung der GAG wahr;
- kann für Hausinstallationen technische Mindestanforderungen festlegen.

Tiefbau / Energie	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Die Abteilung Tiefbau / Energie</p> <ul style="list-style-type: none">- erteilt Installationsbewilligungen;- bestimmt für Hauszuleitungen die Linienführung und die Lage des Übergabepunktes;- sorgt für Aufstellung und Nachführung eines Leitungskatasters.
-------------------	---

Finanzierungsgrundsätze	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Nutzung von Urheberrechten, Unterhalt und Verwaltung sind durch Gebühren gemäss Art. 23ff zu decken.</p> <p>Diese sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend ist.</p> <p>Es wird eine Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Investitionsausgaben sind abzuschreiben.</p>
-------------------------	---

III. Anschluss und Durchleitung

Anschlussbedingungen	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Jeder Grundeigentümer ist berechtigt, seine Liegenschaft innerhalb des Anlageperimeters zu den Reglementsbedingungen und gegen Bezahlung der jeweils gültigen Gebühren an die öffentliche Anlage anschliessen zu lassen.</p> <p>Ausserhalb des Anlageperimeters wird ein Anschluss vorgenommen, wenn der Grundeigentümer zusätzlich zur ordentlichen Anschlussgebühr die Mehrkosten übernimmt.</p> <p>Der Gemeinderat kann den Anschluss von Liegenschaften in einer Nachbargemeinde gestatten. Er setzt im Einvernehmen mit dieser die Anschlussbedingungen fest.</p>
----------------------	--

Durchleitung	<p><u>Art. 13</u></p> <p>Die Grundeigentümer haben die Durchleitung von Kabeln der Gemeindeanlage gegen Entschädigung des verursachten Schadens zu dulden, selbst wenn ihre Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.¹</p> <p>Sie sind frühzeitig über die vorgesehene Linienführung und die Inangriffnahme der Arbeiten zu orientieren.</p>
--------------	---

¹ Art. 76 Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt BauG)

Mit dem Anschluss an das Kabelnetz verpflichtet sich der Eigentümer der Liegenschaft oder Eigentumswohnung, die Erschliessung von Nachbargrundstücken durch sein Grundstück zu dulden.

Art. 14

Duldung von Einrichtungen

Die Grundeigentümer haben an jederzeit zugänglichen Stellen Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der öffentlichen Anlage erforderliche Installationen und deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtung beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden war.

Art. 15

Zutritt

Die von der Gemeinde mit der Erstellung, dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung beauftragten Organe sind berechtigt, zur Ausübung ihrer Befugnisse Räumlichkeiten mit Fernsehanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu betreten.

Mit der Kontrolle von Plombierungen oder mit Reparaturen beauftragte Personen haben sich auszuweisen. Ihnen ist über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.

Art. 16

Hauszuleitung

Der Grundeigentümer hat der Abteilung Tiefbau / Energie auf offiziellem Formular ein Anschlussgesuch einzureichen.

In der Regel wird zu einem Gebäude nur eine Zuleitung erstellt.

Wurde anlässlich der Erstellung der Anlage durch den Grundeigentümer versäumt, ein Gebäude anschliessen zu lassen, sind ihm oder dessen Rechtsnachfolger die Mehrkosten des nachträglichen Anschlusses zu überbinden.

Art. 17

Hausinstallation

Die Erstellung, die Aufschaltung und der Unterhalt der Hausinstallationsanlage dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Hausinstallationen müssen den technischen Anforderungen der öffentlichen Anlage entsprechen. Der Gemeinderat kann Vorschriften über Mindestanforderungen erlassen.

Art. 18²

Unterbrechung oder Aufhebung des Anschlusses, Wiederinbetriebsetzung

Das Plombieren bzw. die Wiederinbetriebsetzung eines private Hausinstallationsanschlusses erfolgt ausschliesslich durch eine von den Technischen Betrieben Grabs beauftragte Fachperson oder Firma. Die Kosten für die Plombierung trägt der Inhaber des Anschlusses, die Wiederinbetriebsetzung geht zu Lasten der GAG.

Art. 19

Meldepflicht

Hausinstallationsanlagen (Neuanlage, Änderungen, Erweiterungen) zur Übertragung und Verteilung gemeindeeigener Signale sind der Abteilung Tiefbau / Energie auf offiziellem Formular mit Beurteilungsunterlagen umgehend zu melden.

Das Unterlassen der Meldung oder falsche Angaben werden nach den reglementarischen Bestimmungen geahndet.

Der Grundeigentümer ist der Gemeinde unmittelbar haftbar, auch wenn die Verantwortung dem Ersteller der Hausinstallationsanlage obliegt.

IV. Aussenantennen

Art. 20

Verbot

In den von der gemeindeeigenen Anlage erschlossenen Gebieten dürfen keine Aussenantennen errichtet werden.

Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 21

Ausnahmen

Die Baubewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Errichtung von Aussenantennen (inkl. solchen für den Satellitenempfang, deren Leistung den Empfang weiterer Programme ermöglicht), von Amateurfunkantennen, von Antennen für öffentliche Dienste usw. gestatten, sofern nicht überwiegende Interessen des Orts- und Landschaftsschutzes entgegen stehen.

V. Anschluss- und Abonnementsgebühren

Art. 22

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren sind einmalig zu entrichten.

Für jede angeschlossene Liegenschaft werden eine Liegenschaftsanschlussgebühr und zusätzlich pro Wohnung eine Wohnungsanschlussgebühr erhoben.

² I. Nachtrag vom 04. März 2013

Wird für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen oder ganze Überbauungen nur ein Kabelanschluss erstellt, berechnet sich die Anschlussgebühr wie für ein Mehrfamilienhaus.

Art. 23

Wohnungsanschlussgebühren

Die Wohnungsanschlussgebühr umfasst die Signallieferung für den Betrieb eines Anschlusses pro Wohnung.

Restaurationsbetriebe und Ladenlokale sind Wohnungen gleichgestellt.

Art. 24

Abonnementsgebühren

Die Abonnementsgebühren werden pro Monat berechnet und für sämtliche zur Liegenschaft gehörenden Wohnungen erhoben, in denen ein Teilnehmeranschluss installiert ist. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Wohnungen nicht bewohnt sind oder die Mieter weder einen TV- noch einen Radioempfänger betreiben, sofern keine Anschlussplombierung vorgenommen wurde.

Zusätzliche Anschlüsse innerhalb derselben Wohnung bleiben gebührenfrei, wenn sie der gleichen Familiengemeinschaft dienen.

Art. 25

Inkasso

Die Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung des Gebäudeanschlusses zur Zahlung fällig.

Die Abonnementsgebühren werden ab Datum der Einschaltung des Gebäudeanschlusses erhoben (Akonto-Rechnung). Sind die Signale innerhalb eines angebrochenen Monats während mindestens 15 Tagen geliefert worden, ist die Abonnementsgebühr für den vollen Monat geschuldet.

Die Gebühren entrichtet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Mieter oder Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

Art. 26

Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen abweichende Gebühren festlegen.

Dient der Signal-Empfang gewerblich-kommerziellen Zwecken, können höhere Gebühren erhoben werden. Für Spitäler, Heime und ähnliche gemeinnützige Institutionen, Schulen und andere öffentliche Gebäude kann auf Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

Für Liegenschaftsanschlüsse ausserhalb des Gemeindegebietes werden die Gebühren aufgrund der jeweiligen Erschliessungs- und Betriebskosten berechnet. Die diesbezüglichen Gebühren werden vom Gemeinderat im Einvernehmen mit den Behörden der Nachbargemeinde festgesetzt.

Beim Fehlen von Reglementsbestimmungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Betrieb Elektrizitätswerk.

Art. 27

Gebührenrückforderung

Die Anschlussgebühren können weder ganz noch teilweise zurück gefordert werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Gebäudeanschluss aufgehoben wird.

VI. Haftungs- und Strafbestimmungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 28

Schäden durch Dritte

Wird die gemeindeeigene Anlage durch Dritte beschädigt, haften diese für den verursachten Schaden.

Vor der Ausführung von Grabarbeiten sind die Katasterpläne auf der Abteilung Tiefbau / Energie einzusehen.

Die Schadenbehebung erfolgt ausschliesslich durch eine von der Gemeinde beauftragte Stelle zu Lasten des Verursachers.

Art. 29

Haftung durch Gemeinde

Bei Betriebsausfällen irgendwelcher Art kann die Gemeinde weder für direkte Schäden noch für Folgeschäden haftbar gemacht werden.

Vorbehalten bleiben Verantwortlichkeiten nach Gemeindegesetz³.

Art. 30

Sanktionen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement oder gegen die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Bestimmungen können bewirken:

- eine Verweigerung des Liegenschaftsanschlusses;

³ sGS 151.2

- eine Abtrennung von der Anlage zu Lasten des Verursachers;
- die rückwirkende Bezahlung entgangener Gebühren und deren Verzinsung.

Art. 31

Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.⁴

VII. Rechtsschutz**Art. 32**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.⁵

Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle können mit Rekurs unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weiter gezogen werden.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 33**

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft. Es bedarf keiner departementalen Genehmigung.

Vom Gemeinderat erlassen am 18. Oktober 2010.

Vom Gemeinderat revidiert am 04. März 2013 (I. Nachtrag).

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Oktober 2010 bis 25. November 2010.
Dem Referendum unterstellt vom 20. März bis 29. April 2013 (I. Nachtrag).

⁴ sGS 962.1

⁵ sGS 951.1